



**Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom 15. Dezember 2006**

*in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
vom 18. Dezember 2009*

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat am 23.12.2008 gemeinsam mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden:

- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
- b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
- c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/innen
- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
- e) vom zuletzt eingetragenen Halter eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 4 Abs. 4 AbfS sowie von demjenigen, der ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger im Sinne des § 4 Abs. 4 AbfS auf öffentlichen Flächen oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgestellt hat, als Gesamtschuldner/innen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt. Dabei werden in der Gebührenberechnung die Erfahrungswerte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr sowie die beantragten Sonderabfuhr. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 17 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 11 Abs. 3 sowie des § 16 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafensbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.

(4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschnldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 5 und 7 erhobenen Gebühren abgegolten.

(6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.



(8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 11 Abs. 3 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.

(9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafendrechnung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teilservice) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

1.	60 I-Behälter	284,76 €
2.	80 I-Behälter	333,54 €
3.	120 I-Behälter	453,58 €
4.	180 I-Behälter	618,58 €
5.	240 I-Behälter	797,83 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 147,33 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Vollservice) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

1.	60 I-Behälter	323,64 €
2.	70 I-Behälter	381,00 €
3.	80 I-Behälter	375,94 €
4.	110 I-Behälter	495,72 €
5.	120 I-Behälter	503,04 €
6.	180 I-Behälter	670,55 €
7.	240 I-Behälter	848,73 €
8.	500 I-Behälter	1.589,76 €
9.	660 I-Behälter	1.885,96 €
10.	770 I-Behälter	1.995,37 €
11.	1.100 I-Behälter	2.760,60 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 166,76 €.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt



ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

1.	60 I-Behälter	31,95 €
2.	80 I-Behälter	37,72 €
3.	120 I-Behälter	54,95€
4.	180 I-Behälter	78,14€
5.	240 I-Behälter	105,82 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 15,97 €

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

1.	60 I-Behälter	31,95 €
2.	70 I-Behälter	35,14 €
3.	80 I-Behälter	37,72 €
4.	110 I-Behälter	51,11 €
5.	120 I-Behälter	54,95 €
6.	180 I-Behälter	78,14 €
7.	240 I-Behälter	105,82 €
8.	500 I-Behälter	191,63 €
9.	660 I-Behälter	232,81 €
10.	770 I-Behälter	248,10 €
11.	1100 I-Behälter	365,62 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 15,97 €

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 I-Behälter	6.690,44 €
2.	5.000 I-Behälter	11.151,56 €

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 17,70 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 I-Behälter 2.735,04 €

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.



(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren nach Abs. 5 entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3-5 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei:

• Fahrgastschiffen	
bis 500 qm genutzter Wasserfläche	104,81 €
über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	209,69 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	239,64 €
• Hotelschiffen	
bis 500 qm genutzter Wasserfläche	139,64 €
über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	279,57 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	319,52 €

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,25 €

(14) Für Abfallbehälter, deren Transportweg von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1,3, 5 – 7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m:	13,20 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m:	33,60 €
3. Transportweg über 40 m:	55,20 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7:

4. Transportweg über 15 m bis 25 m:	57,60 €
5. Transportweg über 25 m bis 40 m:	154,80 €
6. Transportweg über 40 m:	252,00 €



Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen und Papiertonnen als selbständige Gebühr erhoben.

(15) Für Abfallbehälter, deren Transportweg bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, auf dem sich aber auf dem Weg Hindernisse befinden, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 13,20 € |
| 2. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7: | 57,60 € |

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen und Papiertonnen als selbständige Gebühr erhoben.

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------|
| je Abfuhr und Entleerung | 262,17 € |
| und für die Entsorgung je Tonne Abfall | 179,56 € |

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührensatzfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.

(18) Bei Nutzung einer Müllschleuse im Sinne des § 11 Abs. 6a AbfS wird ein Gebührensatzzuschlag erhoben. Dieser Gebührensatzzuschlag beträgt pro Abfallbehälter für:

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 1. | 500 l-Behälter | 532,36 € |
| 2. | 660 l-Behälter | 639,41 € |
| 3. | 770 l-Behälter | 885,10 € |
| 4. | 1.100 l-Behälter | 629,87 € |

(19) Werden Abfallbehälter nachsortiert (§ 11 Abs. 6a AbfS), wird folgender Gebührensatzzuschlag pro Abfallbehälter erhoben:

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 1. | 240 l-Behälter | 325,65 € |
| 2. | 500 l-Behälter | 604,95 € |
| 3. | 660 l-Behälter | 717,39 € |
| 4. | 770 l-Behälter | 794,79 € |
| 5. | 1.100 l-Behälter | 993,25 € |

(20) Werden Abfälle mit technischen Einrichtungen verdichtet (§ 11 Abs. 6a AbfS), wird ein individueller Gebührenzuschlag erhoben. Dieser berechnet sich anhand des Grades der Steigerung der durchschnittlichen Raumdichte gegenüber der mittleren Raumdichte der betreffenden Behälterart.

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 5, 7 bis 10, 14 bis 15 und 18 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 10 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.

(4) Die Gebühren nach § 2 Absätze 6, 11, 16 und 17 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 13 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.

(5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.

(6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

§ 4

Beseitigung von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen

Der Gebührensatz für die Beseitigung eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeuges im Falle des § 4 Abs. 4 AbfS beträgt bei:



1. einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder einem einachsigen Anhänger 199,82 €
2. einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einem Wohnwagen, einem Wohnmobil oder einem mehrachsigen Anhänger 235,41 €
3. bei einem einspurigen Kraftfahrzeug sowie dessen einachsigem Anhänger 176,10 €

Für die Verwahrung des Fahrzeuges wird zudem in den Fällen der Ziffern 1 und 3 pro Tag eine Standgebühr von 5,11 €, im Fall der Ziffer 2 eine Standgebühr von 10,23 € erhoben.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

- Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 16, 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 6 AbfGS),
- Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 13 AbfGS),
- offene Abfuhr (§§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 5 AbfGS),
- Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 16 AbfGS),
- offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
- Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 12 AbfGS),
- Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 11 AbfGS),
- Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),
- Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS).“

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.



§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 15.12.2006

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABl. Stadt Köln 2006, S. 970, 2007, S. 611, 2008, S. 857, 2009, S. 1301 -